



Satzung des Ökologischen Jagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verein führt den Namen „Ökologischer Jagdverband Rheinland-Pfalz e.V.“, in Abkürzung „ÖJV RLP“.
- (2) Sein Rechtssitz ist Wittlich; (er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nr. 10812).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der ÖJV RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zu seinen Hauptaufgaben gehören insbesondere:
 1. Entwicklung und Förderung einer bodenständigen Jagd, die ökologisch vertretbar, wildbiologisch sinnvoll und gesellschaftlich akzeptabel ist.
 2. Aktive Förderung des Tier-, Natur-, Arten-, und Umweltschutzes.
 3. Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und jagdpraktischer Erfahrungen mit allen interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
 4. Aus- und Fortbildung der Jägerinnen und Jäger.
 5. Ausbildung von Jagdscheinanwärtern und Jungjägern.
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Bindung des Jagdrechtes an das Eigentum an Grund und Boden.

§ 3 § 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber dritten ist Wittlich.

Abschnitt 2

Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband setzt sich zusammen aus:
 1. ordentlichen Mitgliedern
 2. fördernden Mitgliedern (auch juristische Personen)
 3. Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer berichtet ist einen Jagdschein zu lösen. Fördernde Mitglieder können alle übrigen Personen oder juristische Personen werden. Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.



- (3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller mit Begründung innerhalb eines Monats nach Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Über eine Berufung des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung; deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Jahr ist jeweils bis zum 31. Januar in einer Summe zu entrichten. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.
- (3) Neu aufzunehmende Mitglieder haben, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem ÖJV RLP aus, wird der gezahlte Beitrag nicht zurückerstattet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung eines Mitgliedsvereins.
- (2) Austrittserklärungen sind bis zum 15. November schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird in jedem Fall erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag 1 Jahr im Rückstand sind können nach Mahnung mit Fristsetzung ohne Verfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem ÖJV RLP aus; die Beitragsschuld für rückständige Beiträge bleibt bestehen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem ÖJV RLP ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung, Interessen und Ziele des Verbandes verstößt. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand; über eine Berufung die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft, wenn sie sich selbst auflösen, in Konkurs fallen oder durch staatlichen Akt aufgelöst werden.

Abschnitt 3

Organe, Vorstand u. Einrichtungen des Verbandes

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes übertragen ist.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand des ÖJV RLP schriftlich zuzustellen.



- (5) Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in den Verbandsnachrichten einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, geleitet.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (8) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.
- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag, auch eine vorgeschlagene Wahl als abgelehnt.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss wenigstens Zeit und Ort der Versammlung, Tagesordnung und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen enthalten. Die Fertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer. Die Niederschrift bedarf der Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters. Sie ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Verbindliche schriftliche Erklärungen des Verbandes bedürfen der Unterschrift des/der 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des/der 2. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schriftführer(in),
 - d. Schatzmeister(in),
 - e. drei Beisitzern.
- (4) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In besonders dringlichen Fällen kann der Vorstand einstweilige Regelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und die Abgrenzung der Sachgebiete hervorgehen.
- (7) Der Vorstand kann Sachausschüsse bilden, die ihn zu bestimmten Fragen beraten.
- (8) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.



Abschnitt 4

Verbandsvermögen, Rechnungsführung, Entlastung des Vorstandes

§ 10 Verbandsvermögen

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und sonstiger Mitarbeiter ist grundsätzlich ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten, auch beim Ausscheiden aus dem Verband, keine Gewinnanteile oder sonstige Sach- oder Vermögenswerte aus den Mitteln des Verbandes.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister hat jeweils zur Jahreshauptversammlung den aktuellen Kassenbericht und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr schriftlich vorzulegen.
- (2) Der Vorstand gilt als entlastet, wenn kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar für die „Stiftung Naturschutz RLP“ zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18.10.1991 von der Mitgliederversammlung in Argenthal beschlossen und tritt sofort in Kraft.

(Vom Registergericht Wittlich eingetragen am 25.05.1992)